

5253 a

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 361/2013 betreffend
Impfen leicht gemacht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Februar 2016 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. April 2016,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 361/2013 betreffend Impfen leicht gemacht wird als erledigt abgeschrieben.

Minderheitsantrag Lorenz Schmid:

II. Es wird folgende, vom Bericht des Regierungsrates abweichende Stellungnahme abgegeben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Claudio Schmid Andreas Schlagmüller

Abweichende Stellungnahme

Die Forderungen des Postulats sind nicht vollständig erfüllt. Das Postulat fordert ganz allgemein, «Impfungen in den Zürcher Apotheken ohne ärztliche Verschreibung zu ermöglichen». Explizit ist die Masernimpfung erwähnt.

Der Bund skizziert in seiner Vision einer masernfreien Schweiz (nationale Strategie zur Masernelimination) unter Punkt 4.2.4 der strategischen Ziele Folgendes: «Der Zugang zur Impfung ist für alle Bevölkerungsgruppen erleichtert. Finanzielle und andere Barrieren sind beseitigt.»

Die vom Regierungsrat in seiner Antwort als Bedingung erwähnte Patientensicherheit bei Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker ist auch bei einer Masernimpfung gewährleistet, da sowohl die Indikationsstellung als auch das Vorgehen bei Nebenwirkungen von den Apothekerinnen und Apothekern in sicherer Weise umgesetzt werden können.

Die Apothekerinnen und Apotheker sind gemäss der am 1. September 2015 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11) verpflichtet, eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung mit Diplom vorzuweisen, bevor sie impfen dürfen. Diese Ausbildung schliesst explizit auch die Masernimpfung mit ein. Die heute schon gestellten Anforderungen an Infrastruktur und Dokumentation schliessen ebenfalls eine Masernimpfung mit ein.